

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Umwelt
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern

14. August 2018

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. April 2018 ersuchen Sie uns, zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019 Stellung zu nehmen. Wir kommen dieser Aufforderung gerne nach.

Das Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019 umfasst fünf Verordnungen, die inhaltlich voneinander unabhängig sind. Zu den vorgeschlagenen Änderungen können wir uns zusammenfassend wie folgt äussern:

1. Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201)

Mit der Anpassung der GSchV wird vorgeschlagen, dass kleinere Abwasserreinigungsanlagen nur dann Anlagen zur Beseitigung von Mikroverunreinigungen installieren müssen, wenn sie das behandelte Abwasser in stark belastete Gewässer einleiten. Wir erachten diese Fokussierung auf Kleinanlagen an belasteten Gewässern grundsätzlich als sinnvoll.

Die mit der Revision ebenfalls vorgesehene terminliche Verschiebung stellt eine rein finanzgesteuerte Massnahme dar, die auf ungesicherten Daten basiert. Sie widerspricht den Zielen des Gewässerschutzes, namentlich dem Schutz der kleinen Gewässer und der Trinkwasserressourcen. Daher lehnen wir eine Verschiebung des Inkrafttretens vom Jahr 2021 auf das Jahr 2028 ab.

Schliesslich darf die Änderung des Kriteriums 5 nicht dazu führen, dass Abwasserreinigungsanlagen, bedingt durch die geplanten ökotoxikologischen numerischen Anforderungen an Fließgewässer, Massnahmen gegen die Mikroverunreinigungen treffen müssen, ohne dafür Abgeltungen zu erhalten.

2. Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81)

Die vorgeschlagenen Anpassungen der ChemRRV werden mehrheitlich durch Änderungen im europäischen Recht oder durch internationale Verpflichtungen ausgelöst. Dabei begrüssen wir die Übernahme neuer Stoffverbote und -beschränkungen aus dem europäischen Recht. Wir bedauern aber, dass diese Bestimmungen nicht zeitgleich mit denjenigen der Europäischen Union (EU) in Kraft treten. Damit könnte verhindert werden, dass die Schweiz als Abverkaufsmarkt für besonders gefährliche Stoffe aus dem EU-Raum benutzt wird.

Ebenfalls positiv beurteilen wir die Massnahmen zur Umsetzung internationaler Vereinbarungen zum Schutz der Ozonschicht und zur Reduktion der Emission von Treibhausgasen.

Die Revision sieht ab dem 1. Juni 2020 das totale Verbot von fluortensidhaltigen Feuerlöschschäumen zu Trainingszwecken vor. Grundsätzlich ist es möglich, bei Übungen sogenannten Übungsschaum ohne Fluortenside einzusetzen, wenn mit einem separaten Zumischsystem gearbeitet wird. Die Berufsfeuerwehren und auch viele Ortsfeuerwehren setzen jedoch Tanklöschfahrzeuge mit integrierten Zumischsystemen ein. Bei diesen Fahrzeugen wird das Schaummittel bereits in Tanks mitgeführt und die Zumischung erfolgt vollautomatisch im Fahrzeug. Ein Verbot von Fluortenside enthaltenden Feuerlöschschäumen zu Trainingszwecken hätte zur Folge, dass die Tanks vor jeder Übung entleert und mit Übungsschaum befüllt werden müssten. Abgesehen vom enormen Aufwand (mehrere Stunden) für dieses Entleeren und neu Befüllen (und nach der Übung wieder umgekehrt), ist dies aus Sicherheitsgründen nicht zulässig: Während der Zeit, in welcher der Tank mit Übungsschaum gefüllt ist, wäre dieses Ersteinsatzfahrzeug nicht einsatztauglich. Bei Fahrzeugen mit einem Schaummittel-tank wäre somit eine realitätsnahe Übung nicht mehr möglich. Eine Umrüstung der Fahrzeuge hätte hohe Kosten zur Folge und wäre damit nicht verhältnismässig. Wir lehnen deshalb diesen Teil der ChemRRV-Revision ab.

Die Absicht, die Sprachanforderungen für die Kennzeichnung der Produkte in den Geltungsbereichen unterschiedlicher Verordnungen des Chemikalienrechts zu harmonisieren und in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG; SR 946.51) zu bringen, ist grundsätzlich begrüssenswert. Der in den vorliegenden Entwürfen vorgeschlagene Wortlaut für die Sprachanforderungen hat Auswirkungen auf den Verkauf von Produkten und damit auf verschiedene Wirtschaftsakteure, die in die vorliegende Vernehmlassung nicht einbezogen worden sind. Wir lehnen deshalb diese Änderungsvorschläge im Rahmen dieses Umweltpaketes ab. Die bestehenden Regelungen sind erst nach einer vertieften Folgenabschätzung und nach Diskussionen mit den betroffenen Stakeholdern im passenden Kontext, beispielsweise bei der nächsten Anpassung der Chemikalienverordnung, zu ändern.

3. Weitere Verordnungen, Schlussbemerkung

Mit den vorgeschlagenen Änderungen in den drei weiteren Verordnungen¹, die Sie uns im Rahmen des Verordnungspaketes 2019 vorgelegt haben, sind wir ohne Vorbehalte einverstanden.

In den Anhängen 1 und 2 zu diesem Schreiben diskutieren wir detailliert unsere Anliegen betreffend GschV und ChemRRV. Im Rahmen dieser Diskussion stellen wir auch entsprechende Änderungsanträge.

Wir bitten Sie, unseren Anliegen und Anträgen im Rahmen der Bereinigung der Vorlagen Rechnung zu tragen.

¹ Verordnung über die Erhebung von Tonnenkilometern aus Flugstrecken und die Berichterstattung darüber (SR 641.714.11)
Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO; SR 814.076)
Verordnung über Anpassungen des Ordnungsrechts an die Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich für die Programmperiode 2020 - 2024

Für die Möglichkeit, zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019 eine Stellungnahme abgeben zu können, bedanken wir uns bestens.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Roland Heim
Landammann

sig. Andreas Eng
Staatschreiber

Anhang 1: Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201); Detaildiskussion

Anhang 2: Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81); Detaildiskussion